



Geschäftsordnung

des Jugendparlaments für den Landkreis Hildesheim

Stand Sept 22

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlage	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlaments	4
§ 3 Finanzen	5
§ 4 Wahlen	5
§ 5 Niederschrift der Sitzung	6
§ 6 Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 7 Auflösung des Jugendparlaments	6
§ 8 In-Kraft-Treten	6

Gesetzliche Grundlage

Art. 3 Abs. 1, Art.5 GG

Art. 12, 13 und 15 UN-Kinderrechtskonvention

§ 36 i.V.m § 10 Abs. 1 NKomVg in seiner aktuellen Fassung

§ 71 Abs. 7 NKomVG

§ 1, 8, 11, 13, 13a und 80 SGB VIII

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und in seiner Wahl der Themen frei. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.
- (2) Das Jugendparlament orientiert sich an der freiheitlich, demokratischen Grundordnung und somit an dem Partizipationsgedanken der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Eine geschlechtergerechte Besetzung des Jugendparlaments soll bei Stimmengleichheit berücksichtigt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des JuPa betragen ca. zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Übergabe des Amtes an die rechtmäßig neu gewählten Mitglieder.
- (5) Die JugendparlamentarierInnen, welche die Wahl angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während ihrer Amtszeit mit dem nötigen Ernst und Engagement auszuüben. Dies bedeutet eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen. Ein begründeter Rücktritt als gewähltes Mitglied ist jederzeit möglich.
- (6) Die Adresse des Jugendparlaments ist Amt 407, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus 26 Mitgliedern zusammen. Diese dürfen bei Wahlantritt nicht jünger als 12 und nicht älter als 22 Jahre alt sein. Diese sind für ca. 2 Jahre gewählt.
 - a. Davon sind **24** Mitglieder **direkt gewählte Mitglieder**.
 - b. Und **eine** Person wird aus dem **Kreisschülerrat** sowie **eine** Person aus dem **Stadtschülerrat** entsendet. Die Entsendung obliegt dem Schulratsgremium selbst.
 - c. Weitere max. 24 Personen gelten als stellvertretende Mitglieder, welche größtmöglich eingebunden werden sollen. Somit ist sichergestellt, dass bei einer Verhinderung oder Wegfall einer direkt gewählten Person, eine Vertretung möglich ist.

- (2) Der Landkreis Hildesheim teilt sich für die JuPa Wahlen in 12 Wahlbezirke ein, analog der politischen Kreiswahl. Somit ergeben sich 12 Wahlbezirke, welche jeweils 2 Personen direkt und 2 weitere Personen als Vertretung ins JuPa wählen.
 - a. Wahlbezirk A: Stadt Sarstedt/ Algermissen
 - b. Wahlbezirk B: Gemeinde Nordstemmen/ Stadt Elze
 - c. Wahlbezirk C: Samtgemeinde Gronau (Leine)/ Samtgemeinde Leinebergland/ Gemeinde Sibbesse
 - d. Wahlbezirk D: Stadt Bockenem/ Gemeinde Lamspringe/ Gemeinde Freden
 - e. Wahlbezirk E: Stadt Alfeld
 - f. Wahlbereich F: Stadt Hildesheim (Nord; Stadtmitte/ Neustadt, Nordstadt)
 - g. Wahlbereich G: Stadt Hildesheim (Ost; Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispensedt, Einum, Oststadt/ Stadtfeld)
 - h. Wahlbezirk H: Stadt Hildesheim (Süd; Itzum/ Marienburg, Marienburger Höhe/ Galgenberg, Ochtersum)
 - i. Wahlbezirk I: Stadt Hildesheim (West; Himmelsthür, Moritzberg/ Bockfeld, Neuhof/ Hildesheimer Wald/ Marienrode, Sorsum)
 - j. Wahlbezirk K: Gemeinde Holle, Gemeinde Schellerten, Gemeinde Söhle
 - k. Wahlbezirk L: Stadt Bad Salzdetfurth/ Gemeinde Diekholzen
 - l. Wahlbezirk M: Gemeinde Harsum/ Gemeinde Giesen

- (3) Die direkt gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte
 - a. 2 Personen, die den **Vorsitz** übernehmen
 - b. 1 Person, die das **Protokoll** schreibt
 - c. 2 Personen, die die Finanzen verwalten
 - d. 2 Person, die die Kommunikation nach außen z.B. Presse führen

- (4) **Einer Person** aus dem gewählten Jugendparlament wird eine dauerhafte Möglichkeit gegeben mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen folgender Fachausschüsse teilzunehmen. Diese Besetzung wird nach jeder Neuwahl des JuPa neu abgestimmt. Auch **eine Person als Vertretung** wird gewählt.
 - a. 1 Person für den Ausschuss für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste
 - b. 1 Person für den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasser
 - c. 1 Person für den Ausschuss für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz
 - d. 1 Person für den Ausschuss für Bildung, Kreisentwicklung Bau und Tiefbau
 - e. 1 Person für den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

- f. 1 Person für den Ausschuss für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang

In den **Sonderausschüssen Jugendhilfe und Ausschuss für Schule und Kultur** sind besondere Regelungen zu beachten. Über den Kreisjugendring sind derzeit zwei beratende Sitze zu besetzen vom JuPa im Jugendhilfeausschuss.

2 Personen für den Jugendhilfeausschuss

Im **Ausschuss für Schule und Kultur** wäre das JuPa vertreten durch den beratenden Sitz des Kreisschülerrates sowie des Stadtschülerrates.

1 Person vom Kreisschülerrat

1 Person vom Stadtschülerrat

§ 3 Finanzen

- (1) Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 9/ 2019 stellt die Verwaltung dem JuPa seit 2021 ein jährliches Budget zur eigenverantwortlichen Verfügung bereit.
- (2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte heraus 2 Personen für die Verantwortung über die Finanzen
 - a. Diese Personen beaufsichtigen die finanzielle Situation des Jugendparlaments und informieren das Jugendparlament über die Entwicklungen.

§ 4 Wahlen

- (1) Im Parlament sind folgende Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren zulässig:
 - a. Stimmabgabe per Handzeichen
 - b. Stimmabgabe per Stimmzettel (geheime Abstimmung)
 - i. Vor jeder geheimen Wahl muss eine Zählkommission aus zwei Mitgliedern gebildet werden.
 - ii. Die Zählkommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die nicht zur Wahl stehen.
- (2) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds des Jugendparlaments kann geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder den Antrag auf geheime Wahl unterstützen.
- (3) Nach jeder Wahl/Abstimmung muss das Ergebnis protokollarisch festgehalten werden.
- (4) Bei der Abstimmung gibt es die Möglichkeit, dafür oder dagegen zu stimmen, sowie sich zu enthalten.

Ein Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt, Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Sollte die Mehrheit der abgegeben Stimmen Enthaltungen sein, wird das Ergebnis nicht gewertet. Die Vorsitzenden haben dann folgende zwei Optionen:

- a. Eine zweite Verhandlungsrunde einberufen, nach deren Abschluss erneut abgestimmt wird.
- b. Alternativ besteht die Option, die Abstimmung zu vertagen, der Antrag, der zur Abstimmung steht, verschiebt sich somit auf die nächste Sitzung des Jugendparlaments. Die Abstimmung wird auch verschoben, wenn sich in der zweiten Abstimmung weiterhin die Mehrheit des Jugendparlaments enthält.

§ 5 Niederschrift der Sitzung

- (1) Über alle Sitzungen des Jugendparlamentes und der jeweiligen Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen.
- (2) Im Protokoll sind Zeit, Ort, anwesende Mitglieder, der Name der Sitzungsleitung, der Name die/des ProtokollantIn, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können nur bei 75% Anwesenheit stattgegeben werden. Sie benötigen 2/3 der Stimmen.
- (3) Jede Satzungsänderung muss vom Kreisausschuss abgesegnet werden.

§ 7 Auflösung des Jugendparlamentes

Sollte das Jugendparlament, die ihm übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mitglieder (10 Personen) bestehen, kann der Kreistag die Auflösung und Neuwahlen des Jugendparlamentes beschließen. Das Jugendparlament kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder dem Kreistag seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der konstituierenden Sitzung in Kraft.

Hildesheim, den